

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Fa. YMOS GmbH, Langenfelderstraße 13, 55743 Idar-Oberstein , nachstehend „YMOS“ genannt

1. Lieferbedingungen

1.1 Sämtliche Bestellungen von YMOS erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn YMOS diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

1.2 Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen YMOS und dem Lieferant vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend den Anforderungen von EN ISO 9000 ff erbringen und dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickeln. Darüber hinaus finden die „YMOS-Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten“ in ihrer jeweils aktuellen und dem Lieferanten bekannt gegebenen Form Anwendung.

2. Bestellung

2.1 Lieferungen erfolgen aufgrund von schriftlichen Einzelbestellungen oder rollierenden Liefererteilungen von YMOS.

2.2 Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen. Liefererteilungen bedürfen keiner Bestätigung durch den Lieferanten. Die innerhalb des gesondert festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraumes der Liefererteilung liegenden Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt der jeweils aktuellen Liefererteilung widerspricht.

2.3 YMOS kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Beigestelltes Material

3.1 Für die Leistungen des Lieferanten von YMOS beigestellte Materialien und Vorrichtungen bleiben im Eigentum von YMOS. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer, Wasser und Sturmschäden zum Neuwert zu versichern.

3.2 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese besonders mit YMOS vereinbart sind oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von YMOS beigestellten Materialien oder Vorrichtungen fest, ist YMOS unverzüglich zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

3.3 Die Verarbeitung der von YMOS beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für YMOS. Soweit der Wert des von YMOS beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von YMOS, andernfalls entsteht Miteigentum von YMOS und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

3.4 Unternehmerpfandrechte des Lieferanten gemäß § 647 BGB ist ausgeschlossen.

4. Termine, Lieferverzug

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind unverbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Abladestelle.

4.2 Erkennbare Lieferverzögerungen sind YMOS vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Bei Nichterhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant YMOS zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist YMOS berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug ist YMOS nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Transport, Verpackung, Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt frei Werk inkl. aller Nebenkosten und Verpackung. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant.

5.2 Der Gefahrübergang erfolgt in jedem Fall erst nach Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Abladestelle. Das gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von YMOS zu tragen sind. Soweit der Transport auf Kosten von YMOS durchgeführt wird, sind die Versandvorschriften von YMOS zu beachten.

5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen.

6. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

6.1 Als Zahlungsziel gelten 30 Tage: 3% Skonto, 90 Tage netto.

6.2 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung ist YMOS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

6.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von YMOS, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen YMOS entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. YMOS kann jedoch nach ihrer Wahl mit befrieder Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

7. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als 1 Monat, werden die Parteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.

8. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit Bestellungen von YMOS bekannt werden, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software sowie sonstige Datenträger, die YMOS dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Von ihm oder seinen Unterlieferanten zur Durchführung der Leistungen eingesetzte Personen sind entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

8.2 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von YMOS mit seiner Geschäftsverbindung werben.

8.3 Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von YMOS oder aus von YMOS ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten, noch bemustert, noch geliefert werden, es sei denn, YMOS hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

9. Liefersicherung

9.1 Jegliche beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Waren wird der Lieferant frühzeitig nach Möglichkeit mindestens 1 Jahr vor Einführung der Änderung YMOS bekannt geben. Die Lieferung geänderter Waren bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von YMOS, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit Waren nach Vorgaben von YMOS hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst.

9.2 Die vorstehenden Regelungen in 9.1 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

9.3 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für YMOS entwickelte Waren handelt, insbesondere YMOS sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant YMOS mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von YMOS anzunehmen, solange YMOS die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der YMOS vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht unbeschadet der Regelung in Ziffer 2.2 jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9.4 Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei YMOS ist der Lieferant bereit, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Ende der Serienherstellung der YMOS-Produkte, in die die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er YMOS das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit keine anderen zumutbaren Möglichkeiten bestehen, YMOS die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

10. Mängelanzeige

10.1 Mängel der Lieferung wird YMOS, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.2 Bezüglich vorzunehmender Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die gegebenenfalls im Rahmen besonderer Vereinbarungen, z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Ship-to-Stock-Vereinbarungen, zwischen den Parteien getroffenen Festlegungen zu beachten.

11. Gewährleistung

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

11.2 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist YMOS berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, zu verlangen. Entstehen infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei YMOS erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

11.3 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist YMOS nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung/fehlerhafter Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung der Bestellungen mit sofortiger Wirkung berechtigt.

11.4 YMOS ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.

11.5 Kommt der Lieferant dem Nachbesserungs- oder Nachlieferungsverlangen von YMOS nicht unverzüglich nach oder kann er sie nicht durchführen, kann YMOS von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken.

11.6 In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, kann YMOS zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.

11.7 Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 10 dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Reparatur von Produkten, in die YMOS fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).

11.8 Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder YMOS-Produkten, in die die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

11.9 Soweit die Parteien im Hinblick auf die Gewährleistungsabwicklung und -verrechnung, insbesondere bei Reklamationen durch die Kunden von YMOS gesonderte Vereinbarungen getroffen haben, gehen diese den Bestimmungen dieser Bedingungen vor.

11.10 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, endet die Gewährleistung mit Ablauf von 48 Monaten seit Lieferung der Teile an YMOS. Ansprüche wegen Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten sind, einschließlich Ansprüchen auf Ersatz von Mangelgeschäden verjähren, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt, frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nachdem YMOS vom Mangel Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge unterbrochen.

11.11 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Haftung

12.1 Soweit YMOS oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

12.2 Für Maßnahmen von YMOS oder der Kunden von YMOS zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkt- haftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen Euro) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind YMOS auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt YMOS und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

13.2 Die Haftung entfällt, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von YMOS hergestellt hat.

13.3 Soweit YMOS sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält YMOS, unbeschadet etwaiger weiterer Rechte aufgrund gesondeter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant YMOS den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwareokumentation zur Verfügung stellen.

14. Werkzeuge

Soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen (Fertigungsmittel) herstellt, für die YMOS die Kosten ganz oder teilweise trägt, erwirbt YMOS hieran spätestens mit Zahlung der vereinbarten Kosten das Eigentum bzw. Miteigentum entsprechend dem von YMOS getragenen Kostenanteil. Verbleiben die Fertigungsmittel beim Lieferanten, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese unentgeltlich für YMOS mit der in eigenen Angelegenheiten übliche Sorgfalt aufbewahren wird. Im Übrigen gelten die zwischen den Parteien hierzu ggf. gesondert getroffenen Vereinbarungen (*YMOS-Werkzeugverträge*).

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Der Lieferantichert, dass seine Produkte unter Beachtung der „Convention on the rights of the child dated 20th November 1989“ produziert und hergestellt wurden. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist zwingender Vertragsbestandteil. Der Lieferant garantiert auch insbesondere, dass bei der Herstellung seiner Produkte keine Kinderarbeit geduldet wird. Der Lieferant ist verpflichtet auch nur solche Unterlieferanten zur Herstellung des Produktes oder eines Teils davon zu beauftragen, die die Einhaltung dieser Vereinbarung garantieren können. Der Lieferant hat die Einhaltung der Vorschriften auf erstes Verlangen nachzuweisen.

15.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Konkursverfahrens oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

15.3 Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von YMOS in elektronischen Dateien gespeichert.

15.4 Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.

15.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15.6 Erfüllungsort ist der Sitz von YMOS bzw. die von YMOS angegebene Empfangsstation.

15.7 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen.

15.8 Gerichtsstand für alle mit diesen Bedingungen und den unter ihrer Geltung vorgenommenen Lieferungen zusammenhängenden Streitigkeiten ist der Sitz von YMOS oder für Klagen von YMOS ein sonst zuständiges Gericht.

Stand 27.06.2011